

Technische Grundlagen BVG 2025

Lizenzbestimmungen

Mit der Bestellung des Werkes "Technische Grundlagen BVG 2025" (nachfolgend "Werk") macht der Besteller (nachfolgend "Lizenznehmer") bei Aon Schweiz AG und Libera AG (nachfolgend gemeinsam "Lizenzgeberin") einen Antrag zum Bezug des vorgenannten Werkes. Mit der Versendung des Werkes an den Lizenznehmer kommt zwischen den Parteien ein Lizenzvertrag mit nachfolgenden Bedingungen zustande:

- I. Die Technischen Grundlagen BVG 2025 enthalten Wissen in Form von Grundzahlen und daraus abgeleiteten Wahrscheinlichkeiten (nachfolgend "Daten"). Die Daten sind elektronisch als Download verfügbar.

Die Technischen Grundlagen BVG 2025 beinhalten auch Barwerte, die aus den Daten abgeleitet werden; diese Barwerte bilden die mit dem Werk verbundenen Ergebnisse (nachfolgend: "Ergebnisse").

- II. Nach vollständiger Bezahlung des Lizenzpreises erhält der Lizenznehmer das unübertragbare und nicht exklusive Recht, die Daten für eigene Zwecke zu verwenden. Der Lizenznehmer darf keine Sublizenzen erteilen.

- III. Es gibt drei Arten von Lizenzen: "Kleine Lizenz", "Mittlere Lizenz" und "Grosse Lizenz". Der Lizenzpreis hängt von der Kategorie ab, in der sich der Lizenznehmer gemäss Anhang befindet.

Der Lizenznehmer bestätigt, dass die in der Bestellung angegebene Lizenzart den Tatsachen entspricht.

- IV. Die Lizenzgeberin ist frei, einen Antrag ohne weitere Angabe von Gründen abzulehnen.

- V. Die Daten sind nur für den Gebrauch durch den Lizenznehmer bestimmt. Der Lizenznehmer darf die Daten nicht einem Dritten zugänglich machen oder überlassen.

Ein Lizenznehmer darf Ergebnisse und aggregierte Berechnungen im Zusammenhang mit dem Werk nur dann an einen Dritten weitergeben, sofern dieser über eine entsprechende Lizenz verfügt (falls für den Dritten gemäss den im Anhang der vorliegenden Lizenzbestimmungen festgelegten Grundsätzen eine Lizenz erforderlich ist).

Hält der Lizenznehmer diese Bestimmungen nicht ein, so haftet er solidarisch mit dem Dritten für die Entrichtung des von diesem geschuldeten Lizenzpreises (gemäss Anhang).

- VI. Die in diesem Werk enthaltenen CMI-Projektionen stammen aus einer Version des CMI Mortality Projections Model, CMI_2023, welche für die Anwendung mit Schweizer Daten modifiziert wurde. Die ursprüngliche Version des CMI-Modells wurde durch die Continuous Mortality Investigation Limited erstellt und wurde mit ihrer Erlaubnis verwendet. Die Lizenzgeberin ist allein verantwortlich für die Erstellung der in diesem Werk veröffentlichten Veränderungsfaktoren der Sterbewahrscheinlichkeiten. Die Continuous Mortality Investigation Limited und die Lizenzgeberin übernehmen im gesetzlich zulässigen Rahmen keine Haftung gegenüber den Anwendern der in diesem Werk publizierten Veränderungsfaktoren der Sterbewahrscheinlichkeiten.
- VII. Jegliche Haftung bezüglich dieses Werks und dessen Anwendung wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Insbesondere anerkennt der Lizenznehmer ausdrücklich, dass sich die Daten nicht eignen, als Basis irgendwelcher Entscheidungen und Dispositionen herangezogen zu werden, die finanzielle Auswirkungen zeitigen könnten, oder zur Überprüfung von irgendwelchen Sachverhalten mit finanziellen Implikationen verwendet zu werden. Dazu ist immer der Beizug einer Fachperson notwendig, die auf Basis ihrer eigenen professionellen Erfahrung und Sachkenntnis entscheidet.
- VIII. Dieser Lizenzvertrag untersteht materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Regelungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Zürich.

Ort/Datum:

Aon Schweiz AG

Libera AG

Namen der Unterzeichner

Namen der Unterzeichner

Der Lizenznehmer

Name und Adresse:

Ort/Datum:

Namen der Unterzeichner

Anhang – Nach Benutzer erforderliche Lizenz

Benutzerkategorie	Kleine Lizenz	Mittlere Lizenz	Grosse Lizenz
A. Beratungsunternehmen	Bis zu 3 BVG-Spezialisten	Zwischen 4 und 9 BVG-Spezialisten	Ab 10 BVG-Spezialisten
B. Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften			Unabhängig von sonstigen Bedingungen
C. Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb	Bilanzsumme von CHF 1 Mrd. oder mehr und weniger als CHF 3 Mrd.	Bilanzsumme von CHF 3 Mrd. oder mehr und weniger als CHF 5 Mrd.	Bilanzsumme von CHF 5 Mrd. oder mehr
D. In der technischen Verwaltung tätige Unternehmen	Unabhängig von sonstigen Bedingungen		
E. Forschung, Ausbildung und Ausnahmen			
F. Andere Benutzer, die auf das Werk zugreifen möchten	Unabhängig von sonstigen Bedingungen		
Lizenzpreis	CHF 9'000 + MWST	CHF 18'000 + MWST	CHF 27'000 + MWST

Ergänzende Erläuterungen

- A. Zu den Beratungsunternehmen zählen Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:
- i. Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge;
 - ii. Versicherungstechnische Beratung;
 - iii. Investment Consulting / ALM-Studien;
 - iv. Versicherungs-Brokerage;
 - v. Revisionsdienstleistungen.

Als BVG-Spezialist gilt dabei jede Person des Unternehmens, die während der Ausübung ihres Berufes regelmässig actuarielle Berechnungen durchführt.

- B. Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen müssen eine "Grosse Lizenz" erwerben, unabhängig von sonstigen Bedingungen.

- C. Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb: Hierunter fallen Vorsorgeeinrichtungen, die in den Geltungsbereich der Weisungen W-01/2021 der OAK BV fallen und in der von der OAK BV veröffentlichten Liste aufgeführt sind¹. Massgebend ist die Bilanzsumme per 31. Dezember vor dem Datum des Antrags auf Erwerb einer Lizenz. Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb, die die technischen Grundlagen BVG 2025 im Sinne von Art. 51a lit. e BVG verwenden und eine Bilanzsumme von CHF 1 Mrd. oder mehr aufweisen, müssen über eine entsprechende Lizenz verfügen.
- D. In der technischen Verwaltung tätige Unternehmen: Unternehmen, die IT-Lösungen ("Verwaltungssoftware") für die technische Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen anbieten, müssen über eine "Kleine Lizenz" verfügen, wenn sie das Werk bzw. die darin enthaltenen Daten und daraus abgeleitete Ergebnisse ganz oder teilweise in ihre IT-Lösungen implementieren. Module einer IT-Lösung ("Verwaltungssoftware"), die auf dem Werk basieren oder Teile des Werks verwenden, dürfen nur für diejenigen Kunden, welche eine entsprechende Lizenz besitzen, zur Verfügung gestellt oder freigeschaltet werden. Es obliegt den Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Kunden eine entsprechende Lizenz erworben haben (sofern für diese Kunden gemäss den in diesen Lizenzbestimmungen festgelegten Grundsätzen eine Lizenz erforderlich ist).
- E. Einrichtungen, die das Werk im Rahmen von Forschungs- oder Ausbildungsaktivitäten² nutzen möchten, müssen in der Regel für den Erwerb einer Lizenz keinen Preis entrichten. Die Lizenzgeberin stellt auf Antrag hin dem Lizenznehmer das gesamte oder einen Teil des Werks zu den zwischen den Parteien vereinbarten Modalitäten zur Verfügung. Die Lizenzgeberin kann auf Antrag hin das gesamte oder einen Teil des Werks gebührenfrei verschiedenen Aufsichts- und Bundesbehörden oder anderen Organisationen zur Verfügung stellen.
- F. Andere Benutzer, die auf das Werk zugreifen möchten, sind solche, die nicht in eine der oben aufgeführten Kategorien fallen (Buchstaben A bis E).

In die Kategorie F fallen auch Vorsorgeeinrichtungen, die nicht im Wettbewerb stehen, oder Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb, die eine Bilanzsumme von unter CHF 1 Mrd. ausweisen.

¹https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/Liste_Geltungsbereich_Weisungen_W_-_01_2021_liste_champ_d_application_directives_D_-_01_2021_aktuelle_Version.pdf

²In diese Kategorie fallen insbesondere Universitäten, die OAK BV, die regionalen Aufsichtsbehörden, das Bundesamt für Sozialversicherungen oder das Bundesamt für Statistik.

Anwendungsbeispiele

Beispiel 1: Eine Vorsorgeeinrichtung im Wettbewerb (Kategorie C) mit einer Bilanzsumme von über CHF 5 Mrd. möchte ihre Bilanz und/oder Angebote für Neuanschlüsse auf Basis der Ergebnisse der Technischen Grundlagen BVG 2025 erstellen. Die Vorsorgeeinrichtung muss über eine "Grosse Lizenz" verfügen, um diese Informationen nutzen zu können.

Beispiel 2: Ein in der technischen Verwaltung tätiges Unternehmen (Kategorie D), möchte über die Technischen Grundlagen BVG 2025 verfügen, um die Ergebnisse seinen Kunden zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen muss eine "Kleine Lizenz" abschliessen und ebenfalls sicherstellen, dass seine Kunden über eine für ihre Situation geeignete Lizenz verfügen (z.B. im Hinblick auf Kategorie C - Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb).

Beispiel 3: Eine nicht im Wettbewerb stehende Vorsorgeeinrichtung möchte ihre Bilanz auf Basis der Ergebnisse der Technischen Grundlagen BVG 2025 erstellen. Die Vorsorgeeinrichtung benötigt keine Lizenz, um diese Informationen nutzen zu können.

Beispiel 4: Eine nicht im Wettbewerb stehende Vorsorgeeinrichtung möchte Module ihrer Verwaltungssoftware, welche auf dem Werk basieren, verwenden. Die Vorsorgeeinrichtung benötigt keine Lizenz, um diese Module nutzen zu können.

Beispiel 5: Eine im Wettbewerb stehende Vorsorgeeinrichtung mit einer Bilanzsumme unter CHF 1 Mrd. möchte Module ihrer Verwaltungssoftware, welche auf dem Werk basieren, verwenden. Die Vorsorgeeinrichtung benötigt keine Lizenz, um diese Module nutzen zu können.

Beispiel 6: Eine im Wettbewerb stehende Vorsorgeeinrichtung mit einer Bilanzsumme von CHF 3 Mrd. oder mehr und weniger als CHF 5 Mrd. möchte Module ihrer Verwaltungssoftware, welche auf dem Werk basieren, verwenden. Die Vorsorgeeinrichtung - sofern sie die technischen Grundlagen BVG 2025 im Sinne von Art. 51a lit. e BVG verwendet - benötigt eine mittlere Lizenz, um diese Module nutzen zu können.

Beispiel 7: Ein Unternehmen möchte seine Vorsorgeverpflichtungen auf Basis der Ergebnisse der Technischen Grundlagen BVG 2025 bewerten. Das Unternehmen benötigt keine Lizenz, um diese Informationen nutzen zu können.

Sonderfälle

Sonderfall 1: Eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen einer Versicherungsgesellschaft (Kategorie B) machen vom Werk Gebrauch. In diesem Fall ist eine einzige "Grosse Lizenz", die von der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde, erforderlich und ausreichend, um auch "ihre" Vorsorgeeinrichtungen abzudecken.

Sonderfall 2: Wenn mehrere miteinander verbundene oder derselben "Gruppe" angehörende Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb von den Technischen Grundlagen BVG 2025 oder deren Ergebnissen Gebrauch machen möchten, wird die erforderliche Lizenzart anhand der kumulierten Bilanzsummen bestimmt.